

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | " Der Jackpot ist tot, es lebe der (nachrüstbare) Jackpot" für Geldspielgeräte!

Autor	Beitrag
gmg 01.04.2008 18:11	@ alle Frei nach dem Motto. "Der Jackpot ist tot, es lebe der Jackpot...." hat die PTB heute unter der Bauartzulassungsnummer 2121 ein Geldspielgerät des Herstellers Bally-Wulff mit dem klangvollen Namen BW0506 ("Gold Casino") mit oder ohne externem Jackpot zugelassen. Guckst Du hier: http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN/G-2121.PDF Auf der Seite 2 der Zulassungsurkunde kann man dann sehen, wie das Gerät mit Jackpot ("Zusatzanzeige") oder ohne Jackpot aussieht. Beide Varianten sind natürlich durch diese Zulassung als ordnungsgemäße Zulassungen abgedeckt. Die Vielfalt der Geräte geht weiter. Nachdem man sich an die unterschiedlichen Inhalte mit den verschiedenen Spielmodulen gewöhnt hat - z. B. der Blazing Star von Adp mit einem oder zwanzig Spielen - mit einem oder zwei Spielmodulen - kommen jetzt wahrscheinlich etliche Geräte von Bally-Wulff, die mit "Zusatzanzeige" oder ohne "Zusatzanzeige" aufgestellt werden können. Sogar für die Altgeräte ist diese Zusatzanzeige nachrüstbar ! Wer soll da noch den Überblick behalten ?? Apropos Überblick: Die Web-Side der PTB verkommt in Ihrem jetzigen Aufbau immer mehr zu einer "Suchmaschine", in der man "stundenlang" suchen kann, bis man die neuesten Zulassungsurkunden finden kann ! @ PTB Wie wäre es denn, dass als Übergangslösung die neu eingestellten Zulassungsurkunden bzw. Nachtragszulassungen fett gedruckt werden ? Bis zum nächsten Monat ! Würde nach meiner unmaßgeblichen Meinung sehr beim Auffinden von neuen Zulassungsdokumenten helfen ! :wink: Grüße
jasper 01.04.2008 23:23	Bally spricht von „Konsequente strategische Neuausrichtung“ und wie es scheint, hat sich die PTB dieser „Neuausrichtung“ angeschlossen. – Bis zur nächsten BMWI-Anweisung! :wand:

Autor	Beitrag
Meike 02.04.2008 04:22	Hallo gmg, ich persönlich denke, dass eine "Passage" in der Gewerbeordnung ergänzt werden müsste. Nur das GGSG dürfte eine Zulassung erhalten, welches nicht schon dem äußeren Anschein nach mit einem Glücksspielautomaten aus einem staatlichen Casino verwechselt werden kann. Es dürfte auch nur das GGSG eine Zulassung erhalten, welches nicht dem äußeren Anschein nach den Eindruck erwecken kann, dass es einen Verstoß gegen die SpielV darstellt. Sicher werden jetzt einige sagen, dass der "Anschein" bzw. der "Eindruck" subjektive Komponenten sind und schlecht greifbar seien, aber wenn wir mal ehrlich sind, brauchen wir uns bei dem Bild, siehe Zulassung doch wirklich nicht streiten. Welcher Ordnungsamtsmitarbeiter oder Polizeibeamter, der sich nicht so intensiv mit dem Spielrecht auseinandersetzt, soll denn alleine vom Erscheinungsbild die Glücksspielautomaten auseinander halten, d.h. welcher erlaubt und welcher verboten ist, welcher Jackpot erlaubt und welcher verboten ist? Und wenn wir dann mal an die Sache mit dem "Speichelfluß" denken. Was lösen die Jackpotanzeigen denn bei einem Spielsüchtigen aus? Gruß Meike

Autor	Beitrag
tfis 02.04.2008 23:13	quote----- Original von Meike Hallo gmg, ich persönlich denke, dass eine "Passage" in der Gewerbeordnung ergänzt werden müsste. Nur das GGSG dürfte eine Zulassung erhalten, welches nicht schon dem äußeren Anschein nach mit einem Glücksspielautomaten aus einem staatlichen Casino verwechselt werden kann. ----- Weswegen? Was sind die Merkmale im Erscheinungsbild, welche zu einer Verwechslung führen könnten? quote----- Es dürfte auch nur das GGSG eine Zulassung erhalten, welches nicht dem äußeren Anschein nach den Eindruck erwecken kann, dass es einen Verstoß gegen die SpielV darstellt. ----- Ein Gerät verstößt gegen die Spielverordnung oder nicht. Gibt es auch halbe/viertel/siebtel Verstöße? Beim wem muss der Eindruck erweckt werden? Nach welchen Normen? quote----- Welcher Ordnungsamtsmitarbeiter oder Polizeibeamter, der sich nicht so intensiv mit dem Spielrecht auseinandersetzt, soll denn alleine vom Erscheinungsbild die Glücksspielautomaten auseinander halten, d.h. welcher erlaubt und welcher verboten ist, welcher Jackpot erlaubt und welcher verboten ist? ----- Die Geldspielgeräte in Deutschland werden von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt geprüft und erhalten dann eine Zulassungsurkunde. Einen Teil hiervon kann man heraustrennen und muss am Gerät angebracht werden. Vielleicht kannst du das den Kollegen so weitergeben, wenn sie sich unschlüssig sind, ob ein Geldspielgerät betrieben werden darf. quote----- Und wenn wir dann mal an die Sache mit dem "Speichelfluß" denken. Was lösen die Jackpotanzeigen denn bei einem Spielsüchtigen aus? Gruß Meike -----

Autor	Beitrag
	Guter Einwand. Vielleicht lassen sich, analog hierzu, durch das Umgestalten von Schnaps und Bierflaschen einige, wenn nicht alle, Alkoholiker trocken legen.
Meike 03.04.2008 05:10	Hallo tfis, mal ein nettes Beispiel. (ist frisch, nicht aus 2005) Wie würdest Du denn entscheiden wenn Du siehst: PTB zugelassene GGSG (Zulassung ist laut Plakette noch gültig) mit netten Toplights und darüber eine angebrachte Jackpotanlage. Ist das für Dich dann O.K. nur weil die Bauarten der GGSG mal eine Zulassung erhalten haben? Glaubst Du nicht, dass das einen OA-Mitarbeiter etwas verunsichern kann, vor allem, wenn er dann noch andere Ensembles kennt, die in ähnlicher Konstellation tatsächlich eine Zulassung bekommen haben? Mal ein anderes Beispiel, wo es auf die Sicherheit vom äußeren Erscheinungsbild schon ankam. - ich schreibe extra in Vergangenheit, weil ich es nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob es heute noch so ist- Früher durften die Straßenverkehrsämter bestimmte Zahlen- und Nummernkombinationen an PKW-Kennzeichen nicht erteilen, da diese beim Fahren fälschlich hätten abgelesen werden können. Das waren z.B. das O wie Otto und die 0. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Rosewood 03.04.2008 09:38	@Meike Wieder mal ein gutes Beispiel für "Es kann nicht sein, was nicht sein darf". Nummerschilder mit Geldgewinnspielautomaten zu vergleichen ist schon doll! Damit es den Ordnungsämtern einfacher gemacht werden soll, werden alle Automaten demnächst in einem schlichten grau ausgeliefert und nur noch mit zwei Birnen (Weil Licht lockt Leute). Man kann sich tfs nur anschließen, entweder ist ein Gerät ein gewerbliches Gewinnspielgerät mit PTB-Zulassung oder es ist es nicht, ein bißchen schwanger geht ja auch nicht. Ich würde eher vorschlagen die Mitarbeiter der Ordnungsämter besser schulen! Schön ist auch das Argument mit den Spielsüchtigen, wenn gar nichts mehr hilft, wird die "Totschlagkarte" gezogen. Hier im Forum ist man doch sonst so kritisch mit vermeindlich offiziellen Zahlen. Hört sich ein wenig so an, als ob ein Armee von Problemspieler auf so etwas wartet. Warum soll sich das gewerbliche Spiel eigentlich nicht durch die zunehmende Konkurrenz der staatlichen Spielbanken wehren dürfen. Wenn du solche Forderungen stellst sollte man ganz konsequent sein und das gewerbliche Spiel gleich ganz verbieten als es zu einem langen Siechtum zu verurteilen. Wenn der Staat tatsächlich meint, Glücksspiel gehört zur staatlichen Daseinsvorsorge, dann sollte er auch konsequent so handeln. Grüße

Autor	Beitrag
tfis 03.04.2008 13:19	@GMG Hättest du dir das Dokument der PTB genauer angesehen, hättest du festgestellt, dass das Gerät auch ohne die Zusatzanzeige über einen Jackpot verfügt. Dein Threadtitel /-inhalt suggeriert, hier würde tatsächlich ein externen Jackpot zugelassen werden. Oder anders ausgedrückt: Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs ändert sich nicht mit der Grösse des Tachos... :wink: quote----- Original von Meike Hallo tfis, mal ein nettes Beispiel. (ist frisch, nicht aus 2005) Wie würdest Du denn entscheiden wenn Du siehst: PTB zugelassene GGSG (Zulassung ist laut Plakette noch gültig) mit netten Toplights und darüber eine angebrachte Jackpotanlage. ----- Ich würde erstmal garnicht entscheiden, wenn ich sowas sähe. Ich würde fünf Schritte zum betreffenden Gerät wagen und es mir genauer ankucken und mir dann folgende Fragen beantworten: - Verfügen alle Geräte der Spielstätte, auch solche unterschiedlicher Hersteller, über das selbe System ? - Zeigt dir Jackpotanlage für jedes Display verschiedene Werte an ? - Ist im Gerät selbst eine Jackpotanzeige die den gleichen Wert, wie die angeschlossene Anzeige anzeigt ? Ansonsten bleibt mir immernoch die Möglichkeit mir auf der Website der PTB die Zulassungen anzusehen und mir so eine endgültige Meinung zu bilden. quote----- Ist das für Dich dann O.K. nur weil die Bauarten der GGSG mal eine Zulassung erhalten haben? Glaubst Du nicht, dass das einen OA-Mitarbeiter etwas verunsichern kann, vor allem, wenn er dann noch andere Ensembles kennt, die in ähnlicher Konstellation tatsächlich eine Zulassung bekommen haben? ----- Nein, es ist für mich damit nicht OK. Ja, die Ordnungsämter könnten hierdurch verunsichert werden, aber sich (siehe oben) auch rasch wieder versichern.

Autor	Beitrag
	Aber halte deine Kollegen von den Ordnungsämtern doch nicht für doof. Die wissen, wie eine (verbotene) Jackpotanlage aussieht. Zu dem gibt es Telefon/Internet/Email, auch der Kreis kann helfen. Wenn ich was nicht weiss, frage ich einen Kollegen, das ist doch keine Schande. Diese Jackpotanlagen sind faktisch verschwunden. Wohl kein Spielstättenbetreiber würde es wagen jetzt noch so ein Ding in Betrieb zu nehmen. Schwarze Schafe liegen diesbezüglich wohl im Promillebereich, lassen sich aber selbst von den Ordnungsämtern nicht abschrecken. Solche gibt es immer - in jeder Branche. quote----- Mal ein anderes Beispiel, wo es auf die Sicherheit vom äußeren Erscheinungsbild schon ankam. - ich schreibe extra in Vergangenheit, weil ich es nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob es heute noch so ist- Früher durften die Straßenverkehrsämter bestimmte Zahlen- und Nummernkombinationen an PKW-Kennzeichen nicht erteilen, da diese beim Fahren fälschlich hätten abgelesen werden können. Das waren z.B. das O wie Otto und die 0. ----- Mit Verlaub: ein kreuzdämliches Beispiel. :wand: Aber sobald mich das erste Geldspielgerät nachts bei Nebel und Tempo 150 überholt und ich nicht erkennen kann, ob es einem Casino oder einer Spielhalle entsprungen ist, nehme ich das natürlich in tiefster Demut zurück. Gruß tfis

Autor	Beitrag
jasper 04.04.2008 08:40	@gmg ist sehe da auch nur eine zusätzliche extrem vergrößerte Anzeige (Display) für den Jackpot. Wie hier schon bemerkt wurde: Licht lockt Leute und Jackpots locken Spieler! :D Für mich stellt sich die Frage: Handelt es sich bei der „Zahlenangabe“ um den „Jackpotgewinn“ oder um den Betrag im "Geldspeicher"? Wenn es sich um den Jackpotgewinn handelt, dann müsste sich laut Pkt. 1.9 der Technischen Richtlinie für Geldspielgeräte (Version 4.0), eine mindestens genauso große Anzeige für den Betrag im „Geldspeicher“ am bez. im Geldspielgerät befinden. Eine zweite genauso große Anzeige für den Geldspeicher, konnte ich auf dem Bild innerhalb der Bauartzulassung nicht finden. Ist dieses aufgesetzte Riesendisplay evtl. überhaupt nicht die Jackpotanzeige, sondern die Anzeige für den Geldspeicher? Hier zum Nachlesen: Technische Richtlinie für Geldspielgeräte, Version 4.0 Zitat: 1.9 Kennzeichnung und Aufschriften Am Geldspielgerät befinden sich Kennzeichnungen und Aufschriften in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Informationen: - Kennzeichnung der Geldeingabe- und –ausgabevorrichtungen, - Einheitliche und deutliche Kennzeichnung aller Geldspeicher mit der Bezeichnung „Geldspeicher“; die Größe der Zahlenangaben im Geldspeicher darf nicht kleiner sein als Zahlenangaben in anderen Zählern am Gerät und in Helligkeit, Kontrast oder sonstigen für die Wahrnehmung wichtigen Eigenschaften anderen Zählern nicht zurückstehen; falls der Geldspeicher der einzige Zähler am Gerät ist, muss er deutlich sichtbar sein, ENDE
magnum 04.04.2008 09:43	:moin: Hallo Jasper, du hast leider übersehen, dass dieses Gerät bereits am 7. Dez. 2007 zugelassen wurde und zwar noch nach den Vorgaben der PTB-Richtlinie 3.3. v. 4. Mai 2007. Deine Version 4.0 kommt für dieses Gerät nicht zur Anwendung. Dein Fehler macht sehr schön deutlich, mit welchen Problemen die Überwachungsorgane heute zu kämpfen haben. Sie müssen unterscheiden können zwischen illegalen „Fun Games“, Zulassungen nach 3.3 oder 4.0 und zugelassenen und nicht zugelassenen Programmständen CC?? Usw.! Also eine Aufgabe für hochqualifiziertes Fachpersonal. Gibt es für dieses alte Gerät :-)) eigentlich schon eine Nachtragszulassung oder wurde die von Bally bei der PTB beantragt und was passiert dann mit dem teurem Zusatzdisplay? :danke: :)

Autor	Beitrag
Meike 05.04.2008 07:30	Gruß an Alle, warum sollen Kommunen Fachpersonal ausbilden, weil es Herstellern ermöglicht wird vom äußeren Erscheinungsbild "schwer identifizierbare, bzw. verwechselbare " GGSG herzustellen? Wo wäre das Problem, wenn die zugelassenen GGSG nicht gleiche oder ähnliche Namen wie Fungames tragen? Wo wäre das Problem, wenn die zugelassenen GGSG nicht mit Jackpotaufsätzen ausgerüstet sind, weil der "richtige" Jackpot nun mal verboten ist? usw. Rechtssicherheit fängt schon bei den vermeindlich kleinen Dingen an. (wer ein Beispiel falsch verstehen will, der tut dies natürlich immer) Hallo tfis, kann das sein, dass Du glaubst, dass man einen externen Jackpotanzeiger am GGSG anschließen kann, wenn dieser die gleichen Zahlen wie der interne Gerätejackpot aufweist? Oder habe ich Dich falsch verstanden? Gruß Meike
tfis 05.04.2008 10:44	Das hast du falsch verstanden.
Rosewood 06.04.2008 20:11	"warum sollen Kommunen Fachpersonal ausbilden, weil es Herstellern ermöglicht wird vom äußeren Erscheinungsbild "schwer identifizierbare, bzw. verwechselbare " GGSG herzustellen??" Warum soll man, nur damit man besser überwacht werden kann, die Gewerbefreiheit einschränken und nur noch GGSG herstellen, die nicht verwechselt werden können, vor allem mit was? Mit der gleichen Argumentation könnte man endlich auf Fahrtenschreiber für PKWs einführen, dann müsste man kein Fachpersonal in den Kommunen schulen, die den Verkehr überwachen und die "Blitzgeräte" bedienen. Wir leben doch nicht im Überwachungsstaat, in unserem Land gilt zunächst einmal die Unschuldsvermutung! Wie sollten denn die Namen von GGSG sein, damit sie auf keinen mit Fungames verwechselt werden? Was soll denn noch als vorgeschrieben werden. Wenn man den Verdacht hat, dass jemand etwas verbotenes tut, dann sollte dem nachgegangen werden und geprüft werden. In anderen Bereichen ist eine Überwachung übrigens auch nur durch geschultes Personal möglich. Als Motorradfahrer habe ich schon Maschinen gefahren, die gab es mit vielen verschiedenen PS-Stärken, das war zum einen relevant für die Einstufung in die Versicherung und zum anderen ob ich die Maschine mit der entsprechenden Führerscheinklasse überhaupt fahren darf. Angesehen hat man der Maschine im übrigen nicht, ob sie 34, 52 oder 72 PS hatte. Sollte man sofort ändern! Neue Gesetze verlangen nach neuen Schulungen, auch wenn man sich in den Amtsstuben dann mal ein wenig rühren muss. Grüße

Autor	Beitrag
Corleis 07.04.2008 01:54	quote----- Original von Meike Gruß an Alle, warum sollen Kommunen Fachpersonal ausbilden, weil es Herstellern ermöglicht wird vom äußeren Erscheinungsbild "schwer identifizierbare, bzw. verwechselbare " GGSG herzustellen? ... Rechtssicherheit fängt schon bei den vermeindlich kleinen Dingen an. (wer ein Beispiel falsch verstehen will, der tut dies natürlich immer) Gruß Meike ----- RICHTIG! Warum sperren wir nicht alle Bürger ein? Schon kann keiner mehr Unfug machen und die Verwaltung hat ihre Ruhe. Oder Entschuldigung "Maike", aber der obere Satz war einfach zu ... (unglaublich) um ihn nicht zu kommentieren! (LACH!) Ich:danke: trotzdem für den Wochenendbrüller! :biggrin::biggrin::biggrin:
Meike 07.04.2008 03:38	Hallo David, es freut mich, dass ich Dein Wochenende erheitert habe. Wenn Du Dir den § 33 e Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung durchliest und die dazu gehörige Bundesdrucksache, warum es zu diesem § kam, wirst Du gewisse Parallelen in meiner Anregung finden. Gruß Meike
eric 07.04.2008 14:39	Wo ist denn das Problem: Das, was (als GSG) zugelassen ist und eine PTB-Numer hat, kann überprüft werden, alles andere hat einen Fehler. Was ist daran schwer nachzuprüfen, wenn die PTB-Seiten als Grundlage dienen ?
Rosewood 07.04.2008 15:26	Das wäre aber wirklich zu einfach :-) Grüße
TM 07.04.2008 17:58	um fungames wie Magicgame zuerkennenn muss man wohl kein ingineurtitel haben, das fällt doch auf wie ein Traktor auf der Autobahn wenn solche Geräte in Wettbüros und Kulturvereine stehen ,und ein zugelassenes GSG darf dort schon gar nicht betrieben werden. und wenn dort was aussieht wie ein Pokertisch ,dann wird er wahrscheinlich auch so benutzt. solche Kontrollen hätten eine Trefferquote von 98%, und seriöse Unternehmer könnten wieder in Ruhe ihren Geschäften nachgehen. TM

Autor	Beitrag
jasper 07.04.2008 18:07	Zu diesem Thema möchte ich an drei Dinge erinnern. 1. Drucksache BR 655/05 (Beschluss): „Mit dem neu eingefügten Absatz 2 in § 9 SpielV werden sämtliche Zahlungen und Vergünstigungen verboten, die neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß § 33c und § 33d GewO zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele gewährt werden. Die auf § 33f Abs. 1 Nr. 2 GewO gestützte Regelung dient dem Spielerschutz (Eindämmung des Spieltriebs) und stellt sicher, dass insbesondere die Gewinn- und Verlustgrenzen des § 13 SpielV nicht umgangen werden. Das Verbot gilt unabhängig vom einzelnen Spiel im Verhältnis zwischen dem Aufsteller eines Spielgerätes oder Veranstalter eines anderen Spiels und dem Spieler. Das Verbot betrifft vor allem die so genannte Jackpots, die in jüngster Zeit verstärkt Verbreitung finden. Jackpots und ähnliche Sonderzahlungen sind – unabhängig von der jeweiligen formal-rechtlichen Ausgestaltung – im Hinblick auf die gesteigerten Spielanreize und das damit verbundene erhöhte Suchtpotenzial höchst bedenklich. Sie sind insbesondere geeignet, bei den Spielern den Eindruck zu erwecken, dass für die Geldspielgeräte die Gewinn- und Verlustbegrenzungen der SpielV nicht mehr gelten. Deshalb wird bereits das In-Aussicht-Stellen von sonstigen Gewinnchancen, die über die Ausgabe von Gewinnen über gemäß § 33c und § 33d GewO zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele hinausgehen, untersagt. Durch das Verbot wird auch missbräuchlichen Gestaltungen der Boden entzogen, bei denen entgegen dem Grundsatz der zufälligen Entscheidung der Jackpot an nach bestimmten Kriterien oder gar ad hoc ausgewählte Spieler (so genannte Topspieler) ausgeschüttet werden. 2. Die „Verwässerung“ innerhalb der SpielV (bzw. SpielVwV) durch den zuständigen Sachbearbeiter. „5 Unzulässigkeit von Jackpotsystemen und sonstigen Vergünstigungen (§ 9 SpielV) 5.2 Zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen und zur Sicherstellung der Gewinn- und Verlustgrenzen des § 13 SpielV ist der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles verpflichtet, dem Spieler, neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der GewO zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele, keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht zu stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu gewähren (§ 9 Abs. 2 SpielV). Damit sind auch werbliche Jackpots (sog. ungekoppelte Jackpots) verboten. Sie sind eine Umgehung von § 13 SpielV. Für die Unzulässigkeit der Jackpot-Systeme macht es keinen Unterschied, ob diese mit den Geldspielgeräten gekoppelt sind – dies würde bereits die von der PTB geprüfte Bauart der Geräte ändern und damit die Betriebserlaubnis hinfällig machen - oder unabhängig von dem Spielbetrieb der Geräte laufen, also nicht von den Einsätzen an den Geräten gespeist und auch unabhängig von den Spielergebnissen an den Geräten den Jackpot auszahlen (ungekoppelter Jackpot). Dasselbe gilt für Jackpotsysteme, die auch mit Unterhaltungsspielgeräten gekoppelt sind sowie für Jackpot-Systeme, die über Internetterminals aktiviert werden können. Zulässig sind lediglich die in den von der PTB zugelassenen Geldspielgeräten integrierten „Jackpots“; diese Jackpots müssen im Betrieb die 2 Euro-Gewinngrenze einhalten. Sinngemäß bezieht sich § 9 Abs. 2 SpielV nur auf spielbezogene Vergünstigungen. Nicht betroffen ist daher die Gewährung von unentgeltlichen Verköstigungen, wie Kaffee, Brötchen, Kuchen u.ä.. § 9 Abs, 2 SpielV verbietet bestimmte Werbemaßnahmen gegenüber einem Spieler, damit der Anreiz zum Spielen gedämpft wird. Daraus folgt, dass das Verbot des § 9 Abs. 2 nur in den Bereichen Anwendung finden kann, in denen Geldspielgeräte oder andere Spiele angeboten werden, d.h. hierunter fallen grundsätzlich alle Spielhallen und sonstige Betriebe, in denen Geldspielgeräte oder andere Spiele veranstaltet

Autor	Beitrag
	werden dürfen. Es kommt daher nicht darauf an, mit welchen Absichten der Kunde eine der o.g. Örtlichkeiten, z.B. eine Gaststätte oder Spielhalle betritt, soweit dort Spiele angeboten werden. Ebenso ist es unerheblich, wenn das Jackpotangebot zivilrechtlich – z.B. durch einen anderen Betreiber – von dem Spielangebot getrennt ist.“ 3. Ein Beispiel zweier Geräte/Systeme die durch diese „Verwässerung“ uns Aufsteller angeboten werden. Merkur Live Bundle adp Gauselmann Erscheinungsdatum: 03.2007 Das Merkur Live Bundle besteht aus dem "Merkur info.net pro" und dem Big Cash System "Star Entertainer" für 12 Geldspielgeräte. zzgl. Aufnahmegebühr bei Big Cash Durch die Vernetzung entstehen zusätzliche Kosten. :aplaus: Für nähere Informationen sprechen Sie einfach unseren Verkauf an. Netto Summe 3.499,00 EUR Zzgl. Vorfracht 95,00 EUR ?(Zzgl. Versandkosten 69,00 EUR Zzgl. 19% MwSt. 695,97 EUR Summe 3.499,00 EUR Quelle: http://www.krueger-automaten.de/shop/kategorie/spielautomaten/Big+Cash/adp%20Gauselmann/Merkur%20Live%20Bundle/detail/2975 Bitte nicht vergessen, die heutigen unzulänglichkeiten einiger Gerätehersteller, haben wir Aufsteller morgen auszubaden! :wand:
Kay Löffler 07.04.2008 18:16	@ TM Guckst Du in § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielVO, liest Du: In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und WETTANNAHMESTELLEN der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden" Wie kommst Du darauf, dass dort ein zugelassene GGS nicht stehen darf?:kopfkraz:
sunrise 07.04.2008 21:31	Hallo Kai, Die große Mehrzahl der Wettbuden wird nicht von konzessionierten Buchmachern betrieben - diese werden also überwiegend ohne Konzession betrieben - die Geräte die dort aufgestellt sind werden somit so oder so illegal betrieben - ob Geldspieler oder Fungame. Aber wir gehen doch alle von der Ehrlichkeit der Betreiber aus, dass diese ihre illegal erworbenen Einnahmen auch ordnungsgemäß und nachweisbar versteuern.:rolleyes: es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
TM 07.04.2008 22:08	Hallo Kai, ich meine Kulturvereine und nichtkonzessionierte Wettbuden dort haben Gedspielgeräte oder GSG ähnliche geräte nichts zu suchen. ich hoffe du kennst den Unterschied,es ist nicht so schwer zu erkennen. Gruss TM
Meike 08.04.2008 05:04	Gruß an Alle, da meine Zeit leider etwas knapp ist im Moment, nur kurz angemerkt: - ein Kulturverein, bzw. Verein, kann natürlich auch ein Gewerbe angemeldet haben, bzw. es gibt in einigen Städten keinen Verein, der kein Gewerbe angemeldet hat und somit könnte er, wie Kay schon ausgeführt hat, natürlich zugelassene GGSG oder nette Flipper aufstellen - die PtB Zulassungsnummer ist natürlich ein netter Hinweis, aber Zusatzgeräte (wie das oben beschrieben Toplight), Jackpotanlagen, falsche Software auf den GGSG oder Zusatzvergünstigungen, wie von Jasper angemerkt, oder der kleine Ticker mit dem "Freifahrtschein" u.a. lässt Eure Sätze "alles kein Problem" etwas blauäugig erscheinen - auch ist es natürlich niedlich, wenn hier jemand schreibt, getreu dem Motto "steht da ein MG oder Pokertisch ist doch alles klar, oder?", leider kennt ihr z.B. nicht die Anforderungen an ein Verwaltungsverfahren, geschweige denn die Erläßlagen gerade zu den Pokerturnieren, mit denen sich viele Kollegen von den OAs erheblichst auseinander setzen müssen, Stichwort : Einzelfallprüfung - Wer hat denn z.B. schon mal die Aktion "Rote Karte gegen schwarze Schafe" gegen die Pokerturniere in den konzessionierten Spielhallen "gezogen"? Was das VG Frankfurt selbst von den kostenlosen Pokerturnieren "hält", wissen doch alle, oder? Auch hatte das OVG Lüneburg Recht gesprochen, in Bezug auf die kostenlos durchgeführten Gewinnspiel durch Dritte. Wer hat von euch die Wettbewerbszentrale angerufen, weil es konzessionierte Spielhallen gibt, die sich immer noch zusätzliche Gewinnspiel durch Dritte organisieren lassen und die Spieler müssen (keine andere Möglichkeit) ihre Gewinne in der Spielhalle abholen. Bitte, keine Schwarz-Weiß-Malerei, d.h. da sind die "guten", konzessionierten Spielhallen, die sich alle an die SpielV halten und auf der anderen Seite sind die "bösen", nicht konzessionierten Vereine, Wettbuden u.a. Da macht ihr es Euch viel zu einfach. Gruß Meike

Autor	Beitrag
KARO 08.04.2008 12:42	Meike , Ihre Ausführungen sind im Grunde genommen schwer zu ertragen . Das Sie jetzt schon Kulturvereine , Wettbuden und Teestuben mit Spielstätten in einen Topf werfen , zeigt allzu deutlich Ihre Gesinng . Sie sollte endlich mit offenem Visier schreiben und ganz deutlich sagen , dass es Ihnen am liebsten wäre , wenn alle Spielstätten in Deutschland verboten würden . Da wir Spielstättenbetreiber aber auch gute Steuerzahler sind , sollten Sie sich einmal überlegen , wo unter anderem , die Beamtengehälter herkommen , natürlich nicht von den Spielstättenbetreibern , es gibt ja noch genug andere steuerzahlende Bürger in diesem Land . Ich könnte hier noch unzählig weiter ausführen , aber dazu ist mir meine Zeit zu schade , schließlich muß ich arbeiten und das Geschäft hoch halten damit ich Steuern zahlen kann . KARO
Rosewood 08.04.2008 12:48	@ KARO Da kann man sich nur anschließen, aber bei manchen hier steht die Branche nun mal unter Generalverdacht, obwohl das völliger Quatsch ist. Es kann darf halt nicht sein, was nicht sein darf. Grüße
Lingna 08.04.2008 15:11	Ich kann mir nicht vorstellen, dass Mike die "guten", konzessionierten Spielhallen meint, deren Inhaber sich an die Vorgaben halten. Ich kann mir aber gut vorstellen, dass wir alle etwas dagegen tun sollten, damit wir nicht mit den Fun Game Betreibern u.a. in nicht konzessionierten Vereine, Wettbuden usw. gleich gestellt werden. Also sollten wir alle etwas gegen das illegale Glücksspiel tun, egal :grandma: wo es stattfindet. :schimpf:
Meike 09.04.2008 04:41	Hallo Karo, mein Vorteil ist, dass ich absolut neutral bin und mich nicht "einnorden" lasse, wie viele andere hier. Dass das für den ein oder anderen schwer zu ertragen ist, ist mir bekannt. Und nochmal: Es gibt kein Recht im Unrecht! D.h., ob ein Verstoß gegen die SpielV oder das StGB in einer konzessionierten oder nicht konzessionierten Spielstätte stattfindet, ist doch völlig egal. Die erfahren alle das absolute Gleichbehandlungsgebot. - Wer da Unterschiede nach gutem und schlechten Steuerzahler macht, macht was falsch. Wenn Ihr Eure Hallen sauber habt und Euch an die SpielV haltet, ist doch alles Bestens. Aber das Polarisieren, dass hier einige vor haben, kann ich nicht unterstützen. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Kay Löffler 09.04.2008 09:03	Hallo Karo, bei dem, was ich an Gehalt bekomme, muss ich die Schlussfolgerung ziehen, dass Du nicht genug Steuern zahlst :D Aber wenn´s mit dem Geschäft mal nicht mehr klappt, kannst Du ja von meinen Einkommenssteuern Sozialhilfe beziehen. (Merkst Du, wie sich bei Dir die Nackenhaare hochstellen? - Das kommt von derartigen blödsinnigen Argumentationen!) @ alle: Ich denke, Lingna hat es auf den Punkt gebracht, was Meike und meine Wenigkeit meinen: quote----- Also sollten wir alle etwas gegen das illegale Glücksspiel tun, egal wo es stattfindet. ----- Aus dem, was Karo und Rosewood zuvor schrieben, kann ich nur schließen: Entweder ihr wollt es nicht verstehen oder ihr könnt (leider) nicht anders oder Eure Aussagen dienen nur der Stimmungsmache. Alle drei Varianten stimmem mich etwas traurig. Schade.
KARO 09.04.2008 11:13	Kay Löffler , fühlten Sie sich angesprochen ? ich jedenfalls kann mich nicht erinnern Sie angesprochen zu haben . Das Sie zuwenig Gehalt bekommen habe ich nicht zu verantworten , die Schlußfolgerung zu ziehen das ich zuwenig Steuern zahlen würde , möchte ich lieber nicht kommentieren , weil blödsinnig . Wenn Sie zuwenig verdienen : Wie wäre es denn sich selbständig zu machen und Verantwortung für sich selbst zu übernehmen ?. Wahrscheinlich ist und war ihnen das zu riskant und ungemütlich , wenn Sie meine Gedanken als blödsinnig hinstellen , Danke , aber ich gebe dieses Kompliment gern zurück . Meike , das Sie sich als absolut neutral hinstellen , ist ja wohl der Witz schlechthin , Sie schreiben hier dauernd von Verstößen gegen die SpieV , ohne ganz offene Beweise darzulegen , nennen Sie Roß und Reiter und gehen Sie gegen diese vor. Sie verbreiten hier in diesem öffentlichen Forum nichts anderes als Stimmung gegen unsere Branche so das es jeder Bürger der sich nicht in der Branche auskennt mitlesen kann und eine negative Stimmung erzeugt wird , das ist unredlich . Wer hat denn hier Unterschiede zwischen guten und schlechten Steuerzahlern gemacht ? , gibt es die überhaupt ? , ich denke die Steuern richten sich nach dem zu versteuerndem Einkommen , oder habe ich etwas verpasst ?. Übrigens : Das Sie am liebsten alle Spielstätten in Deutschland verboten sehen möchten , dazu finde ich keine Stellungnahme in Ihrem letzten Beitrag . KARO

Autor	Beitrag
hansi 09.04.2008 13:05	Hallo KARO, auch wenn Du mich nicht angesprochen hast, so fühle ich mich zumindest angesprochen! Da Du scheinbar ein ganz besonders „interessierter Bürger“ bist, erkläre doch bitte, warum es Dir bei deinen Anfeindungen eigentlich geht? Mir als Betroffener geht es darum, dass dem illegalen Glücksspiel Einhalt geboten wird und ich bin froh, dass sich hier Personen welche die gleichen Ziele verfolgen gefunden haben. Den jeder EURO der vom illegalen- zum legalen Glücksspiel wandert hilft uns allen. - Soviel zum Thema Steuer! Für die Sache selbst wäre es bestimmt hilfreich, wenn sich die Verantwortlichen innerhalb der PTB und dem BMWi auch öffentlich zu Worte melden würden. Wenn jedoch jeder der gegen Illegalität und für Rechtssicherheit einsteht, durch unbegründete Verbalattacken niedergemacht wird, werden sich solche Personen hier nicht zu Worte melden. Ich schlage daher vor, dass verbalen Entgleisungen gelöscht werden.
Kay Löffler 09.04.2008 14:03	Ich unterstütze diesen Vorschlag:biggrin: Nein, das geht doch nicht. Lassen wir es so stehen und jeder kann sich sein eigenes Urteil bilden. Und sollte ein :old: oder :grandma: oder :wand: oder eine :heul: oder halt ein Entgleiser seine Entgleisungen einsehen (was ich jedem wünsche), kann er sie ja selbst noch löschen oder dies später sicherlich beantragen.
gmg 10.04.2008 20:41	quote----- Original von tfis @GMG Hättest du dir das Dokument der PTB genauer angesehen, hättest du festgestellt, dass das Gerät auch ohne die Zusatzanzeige über einen Jackpot verfügt. ----- Hallo tfis, entschuldige bite, aber ich bin mit meiner Nachfrage sehr spät dran. Ich habe mir das Dokument der PTB genau angesehen. Ich habe einfach keine Jackpotanzeige in dem Geldspielgerät gefunden. (Wir reden jetzt nicht über die Zusatzanzeige). Kannst Du mir vielleicht mal helfen, damit ich die im Gerät befindliche Jackpotanzeige finden kann ? :danke: Grüße
tfis 11.04.2008 10:42	Unter der ersten Walze.

Autor	Beitrag
gmg 11.04.2008 18:57	hallo tfis :danke: für den Hinweis. Ich habe noch keine Betriebsanleitung von dem Gerät. Also handelt es sich um die in der PTB-Zulassung rot dargestellte Anzeige. Daneben (also in der Mitte) dann die Winbank und rechts dann der Geldverfügungsspeicher Ist also nicht so aufgebaut wie bei Red Hot Casino oder Cool Blue Casino ? Dort ist ja links die Winbank Anzeige, in der Mitte Transfer und rechts der Geldspeicher. Grüße

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: